

Großenhainer Unterhaltungs- & Anzeigebblatt.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Großenhain.

Erscheinen: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Inserate werden bis Tags vorher früh 9 Uhr angenommen.
Abonnement vierteljährlich 1 Mark.

Druck und Verlag von Hermann Starke in Großenhain.
Verantwortl. Redacteur: Hermann Starke sen.

Gebühren für Inserate von auswärts
werden, wenn von den Verlegern nicht anders bestimmt,
durch Postnachnahme erhoben.

Nr. 141.

Donnerstag, den 30. November 1882.

70. Jahrgang.

Den Herren Gemeindevorständen des hiesigen amtschauptmannschaftlichen Bezirks werden in den nächsten Tagen diejenigen Zählpapiere zur Berufsstatistik vom 5. Juni 1882 zurückgegeben werden, gegen welche vom statistischen Bureau des königlichen Ministeriums des Innern Erinnerungen aufgestellt worden sind.

Die Herren Gemeindevorstände werden hierdurch veranlaßt, diese Erinnerungen nach den den Zählpapieren beigelegten speciellen Erklärungen sofort zu erledigen und die Zählpapiere selbst bis spätestens

zum 10. December d. J.

wieder anher einzureichen.

Großenhain, am 29. November 1882.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.
von Weißbach.

Jr.

Aufgebot.

Von dem unterzeichneten Amtsgericht ist beschloffen worden, das Aufgebotsverfahren zu eröffnen:

I.

auf Antrag des für den Nachlaß Johann Gottlieb Kuhlmann's in Nauwalda in Gemäßheit der Civilproceßordnung § 773 ermächtigten Schlossermeisters Gottlieb Reinhold Hinterhag in Großenhain Behufs Herbeiführung der Löschung der auf Fol. 556 des Grund- und Hypothekenbuchs für Großenhain Nr. III sub 1/1 auf Grund des Kaufs vom 19. April, conf. 6. Mai 1808 unter letztgedachtem Dato eingetragenen 25 Thlr. Conv.-Wz. = 25 Thlr. 20 Ngr. 8 Pf. im 14 Thalerfuß = 77 M. 8 Pf. Reichswährung eventuell sammt Zinsen zu 4 v. H. „Baarentschädigung für Räumung der Auszugswohnung an die Auszüglerin Marie Sophie verw. Schönfeld zu Hain“, deren dormaliger Inhaber unbekannt ist;

II.

auf Antrag des Gutsbesizers Carl Fürchtegott Moritz Dörfel in Ponikau Behufs Herbeiführung der Todeserklärung des am 17. März 1792 in Schönborn geborenen Sohnes des Bauers Gottfried Zohne, Namens: **Johann Gottlob Zohne**, welcher vermuthlich im Jahre 1812 als Soldat mit in den Krieg nach Rußland gezogen und nach einem undatirten Eintrag im Kirchenbuch für Lampertswalra „in Rußland verschollen“ sein soll;

III.

auf Antrag Henriette Emilien verw. Mammisch geb. Thieme in Großenhain und Rosalie Anna verchel. über geb. Thieme, ebenda, Behufs Herbeiführung der Todeserklärung des Tuchmachers **Friedrich Gottlob Zocher**, geboren in Großenhain den 15. September 1810, welcher mit dem Vater der Antragstellerin Geschwisterkind gewesen ist; derselbe hat im Herbst 1861 hiesige Stadt verlassen und ist bis jetzt über dessen Leben oder Tod keine sichere Nachricht erlangt worden, es beruht vielmehr nur auf einer Vermuthung, daß er bald nach seinem Weggang im Elbstrom bei Leckwig den Tod gefunden haben soll; sein Vermögen besteht in einem hier verwahrten Einlagebuch der hiesigen städtischen Sparkasse über 986 M. 10 Pf. nebst Zinsen hiervon seit dem 1. Januar 1877.

Es werden daher

zu I. die unbekannt Inhaber der bezeichneten Hypothek,

zu II. Johann Gottlob Zohne,

zu III. Friedrich Gottlob Zocher

andurch geladen, spätestens in dem auf

zu I. den 26. Februar 1883 Vormittags 10 Uhr

zu II. und III. den 4. Juni 1883 Vormittags 10 Uhr

angesehten Aufgebotsstermin persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu

erscheinen und bez. zu I. ihre Ansprüche und Rechte an der fraglichen Hypothek anzumelden, widrigenfalls

zu I. die bezeichnete Hypothek auf Antrag gelöscht werden wird,

zu II. und III. die bezeichneten Personen für todt erklärt und bez. das Vermögen des sub III. genannten Zocher den sich legitimirenden Erben desselben aus-geantwortet werden wird.

Großenhain, am 15. November 1882.

Königlich Sächsisches Amtsgericht.
Schröder.

Bekanntmachung.

Die städtischen Anlagen pro 4. Termin 1882 sind den 1. November d. J. fällig und bis längstens

den 30. November a. c.

an die Stadthauptcasse zu bezahlen.

Großenhain, am 30. October 1882.

Der Stadtrath.
Vogel, Stdr.

Bekanntmachung.

Die pro 1882 fällig gewordenen **Erbzinsen, Schoß- und Wächtergelder, Schanzzinsen, Röhrwasserzinsen und Pachtgelder** sind nunmehr baldigst und längstens bis zum 9. December 1882

an unsere Stadthauptcasse zu bezahlen.

Großenhain, am 16. November 1882.

Der Stadtrath.
Vogel, Stdr.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wir, wie im vergangenen Jahre, beabsichtigen, während der Winterszeit arme, ungenügend bekleidete Handwerksburschen und Durchreisende von der hiesigen Gabenstelle aus mit Kleidungsstücken zu versehen.

Wir richten daher an die hiesigen Einwohner, welche gesonnen sind, uns in unserem Bestreben zu unterstützen, die Bitte, getragene Kleidungsstücke, namentlich abgelegtes Schuhwerk uns zu übermitteln und gefälligst in unserer Rathscanzlei abzugeben.

Großenhain, den 16. November 1882.

Der Stadtrath.
Herrmann.

Im Gasthose zu Frauenhain kommt

Montag, den 4. December 1882, Vorm. 8 Uhr

verschiedenes Mobiliar, darunter **Sopha, Kleiderschrank, Schreibtisch, Rauchtisch, Stühle** etc., sowie verschiedene Herrenkleidungsstücke gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Großenhain, am 25. November 1882.

Der Gerichtsvollzieher.
Söpfer.

Im amtsgerichtlichen Auktionslocale hier kommen

Montag, den 4. December 1882, Vorm. 11 Uhr

28 Paar **Filz- und Cord-Schuh** etc. und 1 **Wanduhr** gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Großenhain, am 27. November 1882.

Der Gerichts-Vollzieher.
Söpfer.

Bestellungen

auf das Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt für den Monat December werden von allen Postanstalten und Voten, sowie in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen.

Tagesnachrichten.

Sachsen. Das neueste Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen enthält u. A. die Ausführungsverordnung zu der kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilbieten von Petroleum. Der § 1 dieser Ausführungsverordnung verordnet: Die Aufschriften „Feuergefährlich“ und „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennwecken verwendbar“ müssen an den Gefäßen, aus welchen das Petroleum verkauft wird, so angebracht sein, daß sie beim Verkaufe dem Käufer deutlich sichtbar sind. Wird Petroleum, dessen Gefäße in Gemäßheit der Verordnung vom 24. Februar 1882 mit den vorbezeichneten Aufschriften zu versehen sind, in Mengen von weniger als 50 Kilogramm verkauft, so ist der Verkäufer weiter verpflichtet, an jedem Gefäße, in welchem solches Petroleum an die Käufer verabreicht wird, und zwar auch dann, wenn das Gefäß Eigenthum des Käufers ist, einen rothen Zettel, auf welchem die oben vorgeschriebene Aufschrift mit schwarzer Farbe deutlich aufgedruckt ist, sicher zu befestigen. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. — Die weiteren Bestimmungen der Aus-

führungs-Verordnung betreffen die Untersuchungen auf die Entflammbarkeit des Petroleums.

Die am Montag in Prag stattgefundene Versammlung der Prioritätsbesitzer der Prag-Duxer Bahn genehmigte das Sanierungsproject und stehen nunmehr dem Ausbau der Bahn bis zum Anschluß an die sächsische Staatsbahn Freiberg-Bienenmühle Hindernisse nicht mehr im Wege.

Durch den Zusammenbruch eines starken Gerüsts verunglückte am 25. Novbr. auf dem sog. Kirchplatz an der Martinstraße in Dresden ein beim Abbrechen des Gerüsts beschäftigter, 31 Jahre alter, verheiratheter Zimmermann aus Wiedingau derart, daß er bald darauf eine Leiche war.

In der Nacht zum 26. Novbr. bemerkte, wie man aus Leipzig meldet, ein Fleischer aus Plagwitz, als er über die Brücke des Fluthcanals ging, dajelbst eine Frauenerstickung im Wasser, welche kläglich um Hilfe rief und im Strome dahintrief. Er holte schnellst aus und nahm die Wache zwei Schutzleute herbei, die wiederholt, aber vergeblich Versuche zur Rettung der sich über dem Wasser erhaltenden Person gemacht; in der Nähe der Schwimmhalle ging die Unbekannte rettungslos unter.

Der Rath von Chemnitz hatte vor kurzem Deputirte aus seiner Mitte nach München und Berlin gesendet, um daselbst über die auf dem Gebiete der elektrischen Beleuchtung festgestellten Ergebnisse Erfindung einzuziehen zu lassen. Aus den Berichten dieser Deputirten ist indeß zu entnehmen gewesen, daß bezüglich der Chemnitzer Gasanstalt ein Anlaß zu Beforgnissen nicht vorliegt, daß man vielmehr die Gas-Anstalt unbekümmert um die elektrische Beleuchtung weiter zu führen, dieselbe dem wachsenden Bedarfe entsprechend auszudehnen und in deren Einrichtungen die neuesten Erfindungen der Gastechnik zu berücksichtigen hat.

Auf dem Bahnhofe zu Pirna machte am Montag ein Selbstmordversuch des dasigen Restaurateurs S. viel Aufsehen. Die Verwundungen schließen eine Wiederherstellung nicht aus.

In einer Kaufmannsfamilie zu Plauen i. B. sind sämtliche zehn Kinder am Scharlach erkrankt.

Auf dem II. Brückenbergschachte zu Zwickau wollte am Sonnabend ein bei dem Verladen von Kohlen beschäftigter Arbeiter zwischen zwei Lowries hindurchgehen; durch einen herankommenden dritten Wagen wurde eine dieser beiden Lowries in Bewegung gesetzt und der Unglückliche zwischen den Puffern derselben erdrückt.

In Klein-Boigtberg bei Freiberg erkrankte vorige Woche ein 12-jähriger Knabe in der Mulde, welcher beim Spielen mit anderen Knaben von einem dem Wasser zuführenden Bergabhanze abgerutscht war.

Von den am 11. Novbr. auf Rother-Adlerstollen in Rittersgrün verunglückten Bergleuten sind bereits zwei ihren schrecklichen Brandwunden erlegen. Viele liegen noch hoffnungslos darnieder.

Ein schon bis zu bedeutender Höhe aufgeführter Fabrik-Neubau in Rochsburg bei Penig ist am 24. Novbr. vollständig in sich zusammengestürzt. Die Ursache hierzu war noch nicht genügend festgestellt.

Deutsches Reich. Der Bundesrath hat am 25. d. die von Preußen unter Zustimmung Hamburgs beantragte Verlegung der Zollgrenze bei dem Bahnhofe in Kuzhaden genehmigt und beschloffen, die kaiserl. Hauptzollämter in Bremen und Lübeck mit dem 1. April 1883 aufzuheben.

Postkarten, auf der Rückseite mit Reichsstempelmarken beklebt, können nach einer Verordnung des Staatssecretärs des Reichspostamtes zur Beförderung zugelassen werden.